

**BEGRÜNDUNG**  
zum  
**Bebauungsplan Hovestadt-Nordwald Nr. 1**  
**2. vereinfachte Änderung**  
**Gemeinde Lippetal, Ortsteil Hovestadt**

Soest, im Februar 2001



**HELLWEG**  
*...Region im Herzen Westfalens*

- 1. Änderungsbereich** Der Änderungsbereich liegt am östlichen Rand des Bebauungsplans Hovestadt-Nordwald Nr. 1, zwischen der Marienstraße sowie der Bebauungsgrenze und umfasst das Flurstück 391 in der Flur 4 der Gemarkung Hovestadt. Die genaue Abgrenzung ist aus dem Planteil M 1:500 ersichtlich.
- 2. Ursachen und Ziel** Der ursprüngliche Bebauungsplan regelte das Garagen- und Stellplatzangebot für die einzelnen Grundstücke über Festsetzungen von zusammenhängenden Standorten mit einer entsprechenden Zuordnung zu den überbaubaren Flächen. Die Anzahl der Garagen- und Stellplätze entsprach dabei dem Verkehrsaufkommen der damaligen Zeit. Da sich die Lebensgewohnheit der Bewohner in den letzten Jahrzehnten aber immer mehr hin zur Mobilität und damit zu Zweit- und Drittwagen entwickelt hat, reicht der im Bebauungsplan festgesetzte Stellplatzbedarf nach heutigen Gesichtspunkten nicht mehr aus.  
Um den öffentlichen Verkehrsraum im o.g. Bereich zu entlasten, wurden bereits auf vielen Grundstücken weitere Garagen und Stellplätze errichtet. Diese Problematik trifft auch auf das im Änderungsbereich liegende Grundstück zu, wo nun durch die Ausweisung von zwei Garagen und einem Stellplatz der tatsächliche Bedarf planungsrechtlich gesichert werden soll. Darum werden mit dieser, die Grundzüge der Planung nicht berührenden, vereinfachten Änderung gem. § 13 BauGB die baurechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die es dem Eigentümer ermöglichen, seine Bauwünsche zu realisieren.
- 3. Eingriffsregelung** Die Änderung im o.g. Plan betrifft ein bereits überplantes Gebiet und trägt durch ihre Geringfügigkeit zu keiner wesentlichen Beeinflussung des Ökologiehaushalts, des Landschaftsbildes oder des Wasserabflusses bei und kann daher in dieser Hinsicht vernachlässigt werden.